

**Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 - 2024: Bericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16889

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.11.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Umsetzung des 2. Aktionsplanes der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 - 2024 auf der Grundlage der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene Erweiterung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
Inhalt	Darstellung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen des 2. Aktionsplanes Vorstellung der neun neuen, vom RGRE-Hauptausschuss am 6. Dezember 2022 angenommenen Artikel (Nr. 31 – 39) der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene Bekenntnis zur Befolgung auch der neun neuen Artikel
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungs-vorschlag	<p>1. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen des 2. Aktionsplanes der Landeshauptstadt München auf der Grundlage der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Referate, in deren Verantwortungsbereich Maßnahmen des 2. Aktionsplanes noch nicht (vollständig) durchgeführt worden sind, werden gebeten, in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen die Umsetzung dieser Maßnahmen fortzuführen bzw. zu beginnen und zum Abschluss zu bringen.</p> <p>3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich weiterhin zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene einschließlich der neun neuen vom RGRE-Hauptausschuss am 6. Dezember 2022 angenommenen Artikel (Nr. 31 – 39) und stimmt zu, den in der Charta enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen weiterhin nachzukommen.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, geschlechtsspezifische Gewalt
Ortsangabe	(-/-)

**Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische
Gewalt, 2022 – 2024: Bericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16889

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.11.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3
2. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 – 2024: Grundlagen, Inhalt und Umsetzung ..	4
2.1 Grundlagen und Stadtratsbeschluss.....	4
2.2 Inhalt des 2. Aktionsplanes	5
2.3 Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen	5
2.4 Der Umsetzungsprozess der Maßnahmen mit Abfragen	5
3. Umsetzungsstand der Maßnahmen.....	6
3.1 Vorgehensweise der Abfrage	6
3.2 Umsetzungsstand Überblick.....	7
3.3 Umsetzungsstand im Einzelnen	7
4. Ausblick.....	9
4.1 Durchgeführte Maßnahmen mit Verstetigungs-/Fortführungspotenzial	10
4.2 Noch nicht durchgeführte bzw. nicht abgeschlossene Maßnahmen und deren Zukunft.....	10
5. Die Bedeutung des 2. Aktionsplanes für die Landeshauptstadt München.....	11
6. Die Zukunft der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene in München	11
6.1 Aktualisierung und Erweiterung der Charta	11

6.2	Auswirkungen von Änderungen der Europäischen Gleichstellungscharta auf die LHM als Adressatin	12
6.3	Die neuen Artikel 31 – 39	12
6.4	Die neuen Charta-Artikel als Leitfaden für die weitere kommunale geschlechtergerechte Planung der LHM	14
7.	Klimaprüfung	14
8.	Abstimmung mit den Querschnittsstellen- und Fachreferaten.....	14
II.	Antrag des Referenten	15
III.	Beschluss.....	15

I. Vortrag des Referenten

1. Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Am 30. Mai 2016 unterzeichnete der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München auf Empfehlung des Münchener Stadtrates die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03310), im Folgenden „Charta“ genannt. Die Charta wurde vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas verabschiedet und formuliert gleichstellungspolitische Grundsätze für alle kommunalpolitischen Handlungsfelder. Diese sind mit den dazugehörigen Artikeln folgende:

- **Demokratische Verantwortung:**
Artikel 1 – Politische Verpflichtung
- **Politische Rolle**
Artikel 2 – Politische Vertretung
Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben
Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung
Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partner*innen zur Förderung der Gleichstellung
Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype
Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren
- **Allgemeiner Rahmen für die Gleichstellung**
Artikel 8 – Allgemeine Selbstverpflichtungen
Artikel 9 – Gleichstellungsprüfung
Artikel 10 – Multiple und sich überschneidende Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung
- **Rolle als Arbeitgeber*innen**
Artikel 11 – Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz
- **Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen**
Artikel 12 – Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen
- **Rolle als Dienstleistungserbringende**
Artikel 13 – Bildung und lebenslanges Lernen
Artikel 14 – Gesundheit
Artikel 15 – Soziale Betreuung und soziale Dienste
Artikel 16 – Kinderbetreuung
Artikel 17 – Weitere Betreuungspflichten
Artikel 18 – Soziale Inklusion
Artikel 19 – Wohnen
Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit
Artikel 21 – Sicherheit

- Artikel 22 – Geschlechtsspezifische Gewalt
- Artikel 23 – Menschenhandel
- **Planung und nachhaltige Entwicklung**
 - Artikel 24 – Nachhaltige Entwicklung
 - Artikel 25 – Stadt- und Regionalplanung
 - Artikel 26 – Mobilität und Verkehr
 - Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung
 - Artikel 28 – Umwelt
- **Rolle als Regulierungsbehörde**
 - Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde
- **Städtepartnerschaften und internationale Kooperationen**
 - Artikel 30 – Gleichstellung in der dezentralisierten Kooperation

2. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 – 2024: Grundlagen, Inhalt und Umsetzung

2.1 Grundlagen und Stadtratsbeschluss

Die die Charta unterzeichnenden Kommunen verpflichten sich u.a. innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren ab Unterzeichnungsdatum einen eigenen Gleichstellungsaktionsplan zu entwickeln, ihn anzunehmen und umzusetzen (vgl. Charta, Teil II (1)).

Dem folgend beschloss die Vollversammlung des Münchener Stadtrates am 24.07.2019 den 1. Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14161). Dieser erste Aktionsplan wurde von der Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen, den städtischen Referaten und Eigenbetrieben sowie gleichstellungspolitischen Gremien der Münchener Zivilgesellschaft erarbeitet. Er umfasst 68 Maßnahmen in verschiedensten der unter Ziffer 1 genannten Handlungsfelder und wurde im Zeitraum 2019 – 2021 umgesetzt (siehe Evaluation des 1. Aktionsplanes der Landeshauptstadt München, 2019 – 2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 07079).

Als eine zentrale der 68 Maßnahmen wurde die Erstellung eines weiteren Aktionsplans zum Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt (Artikel 22 der Charta) unter Federführung der Gleichstellungsstelle für Frauen beauftragt.

Die Vollversammlung des Münchener Stadtrates beschloss am 23.03.2022 den 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt und einer Umsetzungszeit von 2022 bis 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05464).

Für diesen zweiten Aktionsplan hatte die Gleichstellungsstelle für Frauen in einem partizipativen Prozess nach einer gründlichen Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen und Angebote in Kooperation mit den entsprechenden Referaten und Eigenbetrieben sowie der Vernetzung der örtlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Bereich Prävention, Intervention und Nachsorge bei geschlechtsspezifischer Gewalt die Bedarfe mit den Angeboten abgeglichen und Handlungsfelder mit definierten Maßnahmen entwickelt.

Der Prozess der Entwicklung kann dem Beschluss „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 – 2024“ (Sitzungsvorlage

Nr. 20-26 / V 05464) entnommen werden. Dort ist auch die Bestandsaufnahme, die Zusammenarbeit mit Referaten, Eigenbetrieben und Netzwerken sowie die Entwicklung der Handlungsfelder und Maßnahmen ausführlich dargestellt.

2.2 Inhalt des 2. Aktionsplanes

Der 2. Aktionsplan umfasst die folgenden neun Handlungsfelder mit insgesamt 33 Maßnahmen:

- Kampagne zur Bewusstseinsbildung
- Empowerment, Selbstbehauptung, Prävention
- Häusliche Gewalt/Täter*innenprävention/Femizide
- Sexualisierte Gewalt
- Gewalt im Kontext von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitssystem
- Prostitution
- Digitale Gewalt
- Antifeminismus, Frauen*hass
- Besonders schutzwürdige Personengruppen

Die Charta fokussiert Frauen und Mädchen als überwiegende Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Darüber hinaus werden innerhalb der betroffenen Gruppe einige Personengruppen als besonders schutzwürdig identifiziert, weil sie in erhöhtem Maße von Gewalt, Diskriminierungen sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Zu ihnen zählen u.a. schwangere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Prostituierte, Migrantinnen, Frauen und Mädchen einer ethnischen Minderheit, geflüchtete Frauen, LGBTIQ* und Seniorinnen.

2.3 Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen

Für jede Maßnahme waren in den Referaten/Eigenbetrieben und bei den freien Trägern inhaltlich Fachbereiche zuständig, in deren Aufgabenbereich die entsprechende Maßnahme fiel. Die Zuständigkeit ist jeder im Aktionsplan aufgeführten Maßnahme unter „Verantwortlich – in Kooperation mit“ zu entnehmen (Beschluss „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt, 2022 – 2024“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05464). Vergleichbar findet sich dies in der Anlage 1, in der die Maßnahmen mit ihrem derzeitigen Umsetzungsstand aufgeführt sind.

Die Umsetzung des Aktionsplanes wurde zudem durch jeweils fachlich zuständige Mitarbeiter*innen der Gleichstellungsstelle für Frauen intensiv begleitet. Die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Referate/Eigenbetriebe übernahmen im Rahmen der Umsetzung, v.a. bei der Abfrage von Zwischenständen und dem endgültigen Umsetzungsstand, eine koordinierende Rolle innerhalb ihres Referats/Eigenbetriebs.

2.4 Der Umsetzungsprozess der Maßnahmen mit Abfragen

Für jede im Aktionsplan aufgeführte Maßnahme sind u.a. die Ziele, die Indikatoren der Zielerreichung, die Verantwortlichkeit und der Zeitrahmen der Umsetzung aufgeführt. Die Umsetzung erfolgte in Eigenregie der jeweils Verantwortlichen ggf. mit deren Kooperationspartner*innen.

Seitens der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde seit Beginn der Umsetzung der Maßnahmen (März 2022) regelmäßig, insgesamt vier Mal, deren Fortschritt abgefragt, um sich einen Überblick über die jeweiligen Umsetzungzwischenstände zu verschaffen und ggf. frühzeitig vorliegende Bedarfe abzufragen bzw. zu erkennen. Diese Abfrage wurde über

die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten als koordinierende Personen vor Ort an die Gleichstellungsstelle für Frauen gemeldet. Alle Zwischenstände wurden jeweils der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vorgestellt, um die fachliche Begleitung sicher zu stellen.

Am 21.01.2025 lud die Gleichstellungsstelle für Frauen zur Veranstaltung „Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene – die Stadt München und ihre Aktionspläne“ ein, die von Bürgermeister Dominik Krause und der Präsidentin der Deutschen Sektion des RGRE, Christine Horsch, eröffnet wurde. Vor Vertreter*innen aus allen Referaten, Stadträt*innen und für die Aktionspläne zuständigen Personen wurden die Ergebnisse und Erfolge der beiden Aktionspläne für die Gleichstellung in München sowie der strategische Nutzen der Chartaprozesse vorgestellt und im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie ein Ausblick auf die Arbeit mit der novellierten Charta gegeben.

3. Umsetzungsstand der Maßnahmen

Im Folgenden wird nach einer konkreten Erläuterung der Vorgehensweise bei der Abfrage (Ziffer 3.1) im ersten Schritt der Umsetzungsstand der insgesamt 33 Maßnahmen in einem Überblick mit Prozentangaben (Ziffer 3.2) sowie im zweiten Schritt im Einzelnen unter Nennung der einzelnen Maßnahmen (Ziffer 3.3) aufgezeigt.

3.1 Vorgehensweise der Abfrage

Anfang Mai 2025 begann die Gleichstellungsstelle für Frauen mit der bereits oben erwähnten abschließenden Abfrage der Umsetzungsstände der einzelnen Maßnahmen, um anschließend auftragsgemäß mit dieser Vorlage dem Stadtrat berichten zu können.

Der Bericht bezieht sich auf den Stand der Maßnahmen bis Ende Juni.

Für die Abfrage verwendete die Gleichstellungsstelle für Frauen ein Formular, welches für jede Maßnahme folgende Angaben zu folgenden Punkten vorsah:

<i>Abfragepunkt</i>	<i>Erforderliche Angaben</i>
Handlungsfeld	Benennung des Handlungsfeldes
Maßnahme	Benennung der Maßnahme mit Nummer
Verantwortlicher Bereich/Institution, ggf. Kooperation	War aus dem Aktionsplan zu übernehmen
Beschreibung der Maßnahme und Ziele	War aus dem Aktionsplan zu übernehmen. Dient dazu, zu erkennen, worum es sich handelt.
Indikatoren der Zielerreichung	Sind im Aktionsplan formuliert und waren daher aus ihm zu übernehmen. Bedeutsam, um im Vergleich zur Beschreibung des derzeitigen Umsetzungsstands (nächste Zeile) den Umsetzungserfolg zu erkennen
Umsetzungsstand	Angabe, ob durchgeführt/läuft/noch nicht begonnen o.a. Kurze Beschreibung der Maßnahme mit Erfolgen und ggf. Schwierigkeiten

Alle Abfrageergebnisse sind entsprechend dem voranstehenden Muster nach Handlungsfeldern und Maßnahmen geordnet in Anlage 1 dargestellt.

3.2 Umsetzungsstand Überblick

Der Aktionsplan enthält insgesamt 33 Maßnahmen, wobei im Weiteren mit 32 Maßnahmen gerechnet wird, da eine Maßnahme nicht durchgeführt wird, siehe dazu im Einzelnen unter 3.3 im letzten Absatz.

- Durchgeführt sind 22 von 32 Maßnahmen = 68,8 %
- In der Durchführung (als „läuft“ bezeichnet) sind 7 Maßnahmen = 21,9 %

Nach deren Durchführung führt dies mit den bereits durchgeführten Maßnahmen zu einer Erfüllungsquote von gut 90 %.

- Verschoben wurde 1 Maßnahme (Personalmangel) = 3,1 %
- Bisher nicht begonnen wurde mit 2 Maßnahmen = 6,2 %
Der Grund liegt in der bisher nicht besetzten Stelle, welche aber ab Dezember 2025 besetzt sein wird.

3.3 Umsetzungsstand im Einzelnen

Die nachfolgende Darstellung des Umsetzungsstandes unter Nennung der einzelnen Maßnahmen orientiert sich an den soeben verwendeten Kategorien von „durchgeführt“, „läuft“, „verschoben“ und „bisher nicht begonnen“. Erläuterungen zu erreichten Zielen und deren Bedeutung für die Gleichstellung erfolgen im Anschluss.

HINWEIS:

Tiefergehende Beschreibungen der Maßnahmen sowie Ausführungen über die jeweils erfolgten Tätigkeiten sind in der Anlage 1 jeweils in Form des – oben unter Ziffer 3.1 erläuterten – Abfrageformulars zu finden. Ergänzend hierzu bietet bei Bedarf der Aktionsplan zu jeder Maßnahme den ursprünglichen Handlungsbedarf, die Ziele und die ursprüngliche Beschreibung der Maßnahme. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese Aspekte im Formular nicht wiederholt. Erneut genannt sind inhaltlich nur die Indikatoren der Zielerreichung. Sie sind bedeutsam, um im Vergleich zur Beschreibung des derzeitigen Umsetzungsstands den Umsetzungserfolg zu erkennen.

Die Nummerierung der Maßnahmen orientiert sich an der Ziffer des jeweiligen Handlungsfeldes (z.B. Handlungsfeld 1: Maßnahme 1.1, Maßnahme 1.2; Handlungsfeld 2: Maßnahme 2.2, Maßnahme 2.3). Die im Aktionsplan jeweils vorangestellte Ziffer 3, wodurch sich die Nummerierung 3.1.1 oder 3.2.1 ergeben hat, war der dortigen Gliederung des Gesamttextes geschuldet, fällt aber nun weg.

Durchgeführt sind von 32 Maßnahmen die folgenden 22 Maßnahmen

- 1.1 Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt
- 1.2 Kampagne: Nein heißt nein – mehr Sicherheit im Münchner Nachtleben
- 2.1 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für feministisch intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtlich und nicht-binäre Menschen
- 2.5 Trainer*innenvernetzung für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse
- 2.6 Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Seniorinnen
- 2.8 Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* an allen städtischen Schulen und in der Ganztagsbildung: Implementierung und Nutzungsverstetigung des Praxishandbuchs „War doch nur Spaß - Handbuch zum Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* in der Schule“ durch begleitende Schulungen für alle Lehrkräfte und Starter Packs für neue Beauftragte
- 3.1 Multiprofessionelle Ringvorlesung zu Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Kinderschutz
- 3.4 Informationen zum Hilfesystem bei häuslicher Gewalt
- 3.6 Gesundheitliche Aspekte von geschlechtsspezifischer Gewalt
- 4.1 Verbesserung der Akutversorgung nach sexueller Gewalt
- 5.1 Implementierung der Selbstverpflichtungserklärung an Einrichtungen der Behindertenhilfe
- 5.3 Gewalterfahrung unter der Geburt
- 5.4 Gewaltschutzkonzept für städtische Unterkünfte
- 6.2 Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten – Unterstützung und berufliche Orientierung
- 7.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot bei digitaler Gewalt
- 8.1 Auswertung der Hasskriminalitätsstudie mit dem Fokus Frauen und LGBTIQ* als Opfer
- 9.1 Vernetzungstreffen der Frauenbeauftragten aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in München
- 9.2 Angebote für Münchnerinnen* mit Behinderungen zum Thema Gewalt
- 9.4 Überprüfung der Angebote und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in München im Hinblick auf die Inklusion der Migrantinnen*
- 9.5 Information und Beratung zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern
- 9.6 Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen
- 9.8 Entwicklung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema weibliche Genital-verstümmelung (FGM/C)

In der Durchführung („läuft“) befinden sich die folgenden 7 Maßnahmen

- 2.3 Aktualisierung der Qualitätsstandards für feministische intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen, Frauen, Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen
- 2.4 Qualitätsstandards für geschlechts-reflektierte intersektionale und gleichstellungs-

orientierte Selbstbehauptungs-/ Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

- 3.3 Benennung eines Platzes für die Opfer von Femiziden
- 3.5 Ausbau der Frauenhäuser/ Planung von Frauenhäusern für spezielle Zielgruppen/ Frauenhaus für psychisch kranke Frauen
- 6.1 Bedarfe feststellen – Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern
- 9.3 Fachgespräch zu Gewaltbetroffenheit und Bedarfen lesbischer Frauen*
- 9.7 Handreichung zur Sensibilisierung von Hilfs- und Beratungsangeboten für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen

Verschoben ist folgende Maßnahme

- 3.2 Umsetzungskonzept zur Implementierung von Schulungen für Schulsozialarbeiter*innen bzgl. Handlungssicherheit und pädagogischer Präventionsarbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltdynamik in Partnerschaften

(Grund für Verschiebung: Mangelnde personelle Ressourcen bei der Frauenhilfe als Verantwortliche)

Bisher nicht begonnen wurde mit zwei Maßnahmen

- 2. 2 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für geschlechterreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche
- 2.7 Geschlechtsreflektierte und gleichstellungsorientierte intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für alle Kinder und Jugendlichen in München

(Grund für Nichtbeginn bei beiden: Stelle bisher nicht besetzt, besetzt ab Dezember 2025)

Nicht durchgeführt wird die Maßnahme „5.2 Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt in der Langzeitpflege mit geschlechtsspezifischem Fokus“. Der Grund für die Nichtweiterführung liegt darin, dass zur Bestandsaufnahme, wie im Aktionsplan vorgesehen, zunächst eine Umfrage vor Ort stattfand, aufgrund derer weitere Maßnahmen erfolgen sollten, an der jedoch keine ausreichende Beteiligung erfolgte. Auch eine zusätzliche Befragung der Geschäftsführungen blieb erfolglos. Grund für die mangelnde Beteiligung ist, dass alle Pflegeeinrichtungen mit den Nachwirkungen der Corona-Pandemie befasst waren und damit einhergehend mit personellen Engpässen umgehen mussten. Darüber hinaus stellt auch die Finanzierung des Tagesgeschäfts teils eine Herausforderung dar. Allerdings ist positiv hervorzuheben, dass die Fachabteilung Altenhilfe und Pflege weiterhin Supervisionen, Coachings, Qualifizierungsmaßnahmen sowie seit 2024 auch das Thema Resilienz fördert.

4. Ausblick

Die Darstellung zeigt, dass ein Großteil der Maßnahmen (22 von 32) im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt und abgeschlossen werden konnte bzw. sich sogar verstetigt, wie

den näheren Beschreibungen im Folgenden und zusätzlich in den Formularen der Anlage 1 zu entnehmen ist. Dadurch konnten in den genannten Bereichen erhebliche Fortschritte bei Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt erreicht werden.

4.1 Durchgeführte Maßnahmen mit Verstetigungs-/Fortführungsspotenzial

Neben durchgeführten Maßnahmen, die vollkommen abgeschlossen sind, wie z.B. die Maßnahmen „3.1 Multiprofessionelle Ringvorlesung zu Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Kinderschutz“ oder „8.1 Auswertung der Hasskriminalitätsstudie mit dem Fokus Frauen und LGBTIQ* als Opfer“, hat sich bei vielen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sind, aufgrund ihres Inhalts im Rahmen der Durchführung und auch durch die Beschäftigung mit dem Thema gezeigt, dass eine Verstetigung sinnvoll ist. D.h., die Verantwortlichen setzen ihre Aufgabe fort, indem sie die durchgeführte Maßnahme weiterhin verfolgen oder wiederholen werden. Die Vorgaben des Aktionsplans zu diesen Maßnahmen wurden also bereits erfüllt, jedoch hat der Aktionsplan zu einem neuen, einem fortwährenden Handeln geführt – auch weil sich diese Maßnahmen dazu anbieten.

Hier seien beispielsweise genannt die Maßnahmen „1.1 Kampagne gegen geschlechtspezifische Gewalt“ mit „7.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot bei digitaler Gewalt“, „4.1 Verbesserung der Akutversorgung nach sexueller Gewalt“, „5.3 Gewalterfahrung unter der Geburt“, „6.2 Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten (Prostitution) – Unterstützung und berufliche Orientierung oder auch „9.6 Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene trans*, inter und nicht-binäre Personen“.

4.2 Noch nicht durchgeführte bzw. nicht abgeschlossene Maßnahmen und deren Zukunft

Die sich noch/bereits in der Durchführung befindlichen sieben Maßnahmen (auch als „läuft“ qualifiziert) und die Maßnahme, die verschoben werden musste, ebenso wie die beiden Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde, gilt es seitens der Verantwortlichen weiter durchzuführen bzw. zu bearbeiten und letztlich zum Abschluss zu bringen.

Dies ist bei der Mehrheit dieser Maßnahmen jedoch zeitnah zu erwarten:

Die sieben als sich in der Durchführung befindlichen Maßnahmen sind ohnehin bereits in der Durchführung und auf einem guten Weg zum Abschluss.

Bei der Maßnahme, die aufgrund von Personalmangel verschoben werden musste (Maßnahme 3.2), gilt es insbesondere zu prüfen, ob dieser Hinderungsgrund künftig wegfällt und so die Maßnahme durchgeführt werden kann.

Die beiden Maßnahmen, mit denen bisher aufgrund der fehlenden Stellenbesetzung nicht begonnen wurde (Maßnahmen 2.2 und 2.7), werden voraussichtlich mit der Besetzung der Stelle ab Dezember 2025 umgesetzt.

Bei all diesen Maßnahmen ist eine Weiterbearbeitung und Fortführung bzw. ein Beginn der Bearbeitung im Sinne des Aktionsplanes sinnvoll und geboten, um auch in diesen Bereichen Fortschritte auf dem Weg gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu erreichen.

Dabei liegt die Verantwortlichkeit bei den jeweils unter „Verantwortlich – in Kooperation mit“ genannten (vgl. die jeweiligen Formulare der Anlage 1).

Über den Fortgang wird die Gleichstellungsstelle für Frauen – wie bisher – der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen berichten, die für die Umsetzung die aufsichtsratliche Arbeit übernommen hat.

5. Die Bedeutung des 2. Aktionsplanes für die Landeshauptstadt München

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* ist eines der zentralen Themen bei der Verwirklichung und Umsetzung des Gleichstellungsauftrags des Grundgesetzes. Der 2. Aktionsplan hat einen verbindlichen Rahmen und Zeitplan für die Fortführung und Weiterentwicklung der städtischen Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt gebildet. Des Weiteren wurden die Zielgruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihrer Diversität und intersektionaler Betroffenheit sichtbar gemacht. Die Maßnahmen sind im Wesentlichen umgesetzt oder verstetigt, sie haben in einigen Bereichen auch über die beschriebenen Maßnahmen hinaus Folgeaktivitäten ausgelöst.

Der 2. Aktionsplan zeigt sowohl in den städtischen Referaten/Eigenbetrieben als auch bei städtisch geförderten Beratungs- und Hilfeeinrichtungen die großen Anstrengungen und Bestrebungen, sich gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzusetzen. Er ist ein Zeugnis von dem, was, auch angestoßen durch die Charta, in den genannten Bereichen möglich ist. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass die Maßnahmen zu einer Verbesserung im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und vor allem zu einer Erhöhung des Bewusstseins für das Thema beitragen können.

Auch dieser Aktionsplan zeigt, dass das auf der Charta beruhende Instrument der Aktionspläne mit ihrer gleichstellungspolitischen Funktion sehr geeignet ist, Gleichstellungsthemen auf kommunaler Ebene umzusetzen und voranzutreiben.

6. Die Zukunft der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene in München

Die Tätigkeiten auf der Grundlage der Charta sind mit den beiden Aktionsplänen der LHM und ihrer Durchführung nicht grundsätzlich beendet. Im Gegenteil: Zum einen verpflichten sich die Kommunen durch die Unterzeichnung der Charta stets einen neuen Aktionsplan für einen neuen Zeitraum zu erstellen (siehe Teil II, Ziffer 4 der Charta „Umsetzung der Charta und der darin enthaltenen Verpflichtungen“), um die durch die Unterzeichnung eingegangene Verpflichtung zur Gleichstellung zu bekräftigen und sicherzustellen, dass die gesetzten Ziele und Bekenntnisse relevant bleiben und weitere Maßnahmen für die Gleichstellung ergriffen werden. Zum anderen wurde die Charta im Jahr 2022 überarbeitet und vor allem um neue Artikel erweitert, deren Vorgaben es einzuhalten gilt. Auf Letzteres und dessen Auswirkungen, auch für die LHM, wird im Folgenden eingegangen.

6.1 Aktualisierung und Erweiterung der Charta

Die aktualisierte und erweiterte Charta wurde am 06.12.2022 vom Europäischen Hauptausschuss des Rates der Gemeinden und Regionen Europas/Council of European Municipalities and Regions (RGRE/CEMR) angenommen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Charta wurden den bisherigen 30 Artikeln (siehe auch unter Ziffer 1) neun neue Artikel (Artikel 31 – 39) hinzugefügt. Neben diesen inhaltlich neuen Themen (siehe folgend unter Ziffer 6.3) erfuhr die Charta ebenso eine sprachliche Anpassung. Die Formulierungen wurden sowohl verständlicher gefasst als auch geschlechtergerecht unter Verwendung geschlechtsinklusiver Formen oder des Gendersterns angepasst. Ein weiterer Aspekt der aktualisierten Charta war die Berücksichtigung der intersektionalen Perspektive, die durch das Leitprinzip „Es geht immer um die Gleichstellung von Frauen und Männern, aber nie um das Geschlecht allein“ (Europäische Gleichstellungscharta, Einleitung) gekennzeichnet ist.

Hintergrund dieser Aktualisierung und der Anpassungen ist der Wandelprozess der Gesellschaft, der Umgang miteinander sowie der Alltag, jeweils beeinflusst u.a. durch aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und durch das lokale und weltpolitische Geschehen. Themen wie der Klimawandel, die globale Sicherheit, anhaltende (militärische) Auseinandersetzungen und Konflikte sowie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der digitale Fortschritt erforderten ein umfassendes Weiterdenken und stellen neue Herausforderungen an die Gleichstellungspolitik. Diesen neuen Gegebenheiten kann nur dann nachhaltig begegnet werden, wenn ihre geschlechtsbezogenen Dimensionen und ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden. Die Aktualisierung der Charta war notwendig, um sie weiterhin als adäquates Instrument für die verschiedenen Gruppen und Personen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und mit ihren unterschiedlichen spezifischen Bedürfnissen im Hinblick auf und mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter auf lokaler Ebene nutzen zu können.

Die Aktualisierung und Erweiterung sind damit von erheblicher Bedeutung, da sie die Relevanz und Reichweite der Charta auch in der sich weltpolitisch und gesellschaftlich wandelnden Zeit unterstreichen. Darüber hinaus stellen sie einen weiteren bedeutenden Schritt in der laufenden Entwicklung der Gleichstellungspolitik für die lokale Ebene dar.

6.2 Auswirkungen von Änderungen der Europäischen Gleichstellungscharta auf die LHM als Adressatin

Für die Unterzeichnenden, die die Charta bis zum 31. Dezember 2022 unterzeichnet haben – also auch für die LHM (Unterzeichnung im Jahr 2016), gilt das Bekenntnis zur Charta weiterhin (RGRE, Hinweise zur aktualisierten Europäischen Gleichstellungscharta, abrufbar unter <https://www.rgre.de/interessenvertretung/europaeische-charta-fuer-die-gleichstellung>). Sie haben die freiwillige Möglichkeit mittels einer Erklärung, die neuen Artikel zu ratifizieren, sich also ausdrücklich weiterhin zur Charta zu bekennen und sich damit zur Umsetzung und Befolgung ihrer Bestimmungen zu verpflichten. Vorgesehen ist dafür das „Zertifikat zur Annahme der 9 neuen Artikel (2024)“, mit dessen Unterzeichnung die Unterzeichnenden formal zustimmen, „auch den neun neuen, vom RGRE-Hauptausschuss am 6. Dezember 2022 angenommenen Artikeln der Charta (Nr. 31-39) beizutreten, und diese Artikel einzuhalten“.

Verpflichtend ist die Unterzeichnung des Zertifikats jedoch nicht, die Charta gilt in ihrer aktualisierten Fassung auch ohne dieses.

6.3 Die neuen Artikel 31 – 39

Überblick

Die Artikel 31 – 39 wurden durch die o.g. Aktualisierung der Charta neu aufgenommen und sind seit dem 06. Dezember 2022 in Kraft. Im Gegensatz zu den Artikeln 1 – 30 (siehe z.B. unter Ziffer 1) sind diese Artikel nicht auf einzelne Handlungsfelder verteilt. Sie stehen für sich und betreffen übergeordnete Themen, die sich seit Inkrafttreten der Charta im Laufe der Zeit erst ergeben oder in ihrer Relevanz für die Gleichstellung erheblich verändert haben. Diese Artikel sind:

Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft

Artikel 32 – Cybergewalt

Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen

Artikel 34 – Intersektionalität und Diversität

Artikel 35 – Flexible Arbeitsmodelle

Artikel 36 – Digitalisierung und digitale Teilhabe

Artikel 37 – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte

Artikel 38 – Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt

Artikel 39 – Krisenmanagement und Zivilschutz

Im Detail

Im Folgenden werden die Bedeutung und die Ziele sowie – rein zur Veranschaulichung – Beispiele für mögliche Tätigkeitsfelder der neuen Artikel vorgestellt.

Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft: Soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz sind eng miteinander verknüpft. Die Kommunen sollten weiterhin auf eine nachhaltige Entwicklung setzen, die alle Bürger*innen einbezieht. Die Nachhaltigkeitsthemen sind global, die Umsetzung ist jedoch auch lokal. Es sollten Projekte und Initiativen ins Leben gerufen werden, die diese drei Säulen miteinander verbinden und somit eine zukunftsfähige Stadt für alle schaffen.

Artikel 32 – Cyber-Gewalt: Das Internet eröffnet zahlreiche neue Möglichkeiten. Aber die Gefahren, die es für Frauen und Mädchen und weitere vulnerable Gruppen birgt, sind nicht zu unterschätzen. In München könnten beispielsweise verstärkt Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen eingeführt werden, um das Bewusstsein für Cyber-Gewalt zu schärfen und Opfern Unterstützung anzubieten. Ein erster Schritt hierzu ist bereits die Maßnahme 7.1 zu digitaler Gewalt aus dem 2. Aktionsplan. Denkbar wären zudem Workshops und Informationsveranstaltungen für Schulen, Jugendzentren, Frauenhäuser.

Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen: Die Sicherheit aller in öffentlichen Ämtern tätigen Frauen* ist von zentraler Bedeutung für die Demokratie. Dazu benötigt es Schutzmechanismen sowie öffentliche Bewusstseinsbildung.

Artikel 34 – Intersektionalität und Vielfalt: In der kommunalen Gleichstellungsarbeit sind die Verantwortlichen aufgefordert, sich für eine umfassende Berücksichtigung der Intersektionalität einzusetzen, damit alle Frauen*, unabhängig von ihrer Herkunft oder geschlechtlichen und sexuellen Identität, gleichberechtigt behandelt werden. (Die Aktionspläne der Stadt München haben bisher bereits einen intersektionalen Ansatz gewählt, um die Vielfalt der Zielgruppen abzubilden.)

Artikel 35 – Flexible Arbeitszeitmodelle: Dieser Bereich umfasst u.a. die digitalen Technologien, die genutzt werden können, um Arbeitsplätze flexibler zu gestalten. Bereits bestehende Strukturen könnten im Rahmen dessen z.B. überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um sicherzustellen, dass diese Flexibilität nicht zulasten der Gleichstellung der Geschlechter geht, und auch dazu beiträgt, eine ausgewogene Work-Life-Balance zu fördern.

Artikel 36 – Digitalisierung und digitale Teilhabe: Um die digitale Inklusion von Frauen* und Mädchen* zu fördern, wären z.B. Maßnahmen sinnvoll, die digitale Kompetenzen stärken und den Zugang zu digitalen Ressourcen erleichtern.

Artikel 37 – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte: Die Bereitstellung umfassender Informationen und der Zugang zu geschlechtsspezifischen Dienstleistungen in der Kommune fördern die sexuelle und reproduktive Gesundheit aller Frauen*.

Artikel 38 – Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt: Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen Frauen* und Mädchen* überproportional. Hier müssen in der Planung und Klimapolitik ihre Stimmen und Bedürfnisse gehört werden. Dafür wären konkrete Maßnahmen zielführend.

Artikel 39 – Krisenmanagement und Zivilschutz: Gerade in Krisensituationen gilt es sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter in Krisensituationen nicht außer Acht gelassen werden, z.B. bei der Planung von Zivilschutz- und Katastrophenhilfsmaßnahmen.

6.4 Die neuen Charta-Artikel als Leitfaden für die weitere kommunale geschlechtergerechte Planung der LHM

Bei der zukünftigen Umsetzung der Charta sind die neuen Artikel, die durch die Novellierung hinzugekommen sind, in die kommunalen Planungen einzubeziehen, um eine umfassende und nachhaltige Gleichstellungspolitik zu gewährleisten. Den Kommunen wird dabei ein weiter Umsetzungs- und Gestaltungsspielraum gelassen: Im Vorwort zur „Einführung neuer Artikel“ wird vor den neuen Charta-Artikeln betont: „Je nach nationalem Kontext ist die Situation von Lokal- und Regionalregierungen unterschiedlich und ihre Zuständigkeit und Verantwortlichen sind ebenfalls weitreichend und vielfältig. Daher ist es den Unterzeichnenden überlassen, je nach den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen, in ihren Aktionsplänen entsprechende Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.“ Die LHM ist aufgefordert, in ihren kommunalen Planungen die notwendigen Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben. Dabei können die neuen Artikel als Leitfaden dienen, um spezifische Handlungsfelder zu identifizieren und als Ergebnis in weiteren Aktionsplänen zu münden. Dabei sind eine sorgfältige Planung und schrittweise Integration der neuen Artikel in gezielte Maßnahmen und damit in die kommunalen Strategien entscheidend, um langfristige und nachhaltige Veränderungen zu erreichen, mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen, Männern und Menschen weiterer Geschlechter in der Stadtgesellschaft effektiv zu fördern.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein. Gemäß des Leitfadens zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft.

8. Abstimmung mit den Querschnittsstellen- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde vom Kreisverwaltungsreferat, vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, vom Referat für Bildung und Sport, vom Gesundheitsreferat, vom Sozialreferat, von der Koordinierungsstelle für die Gleichstellung von LGBTIQ* und von der Fachstelle für Demokratie mitgezeichnet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin Sibylle Stöhr hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen des 2. Aktionsplanes der Landeshauptstadt München auf der Grundlage der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Referate, in deren Verantwortungsbereich Maßnahmen des 2. Aktionsplanes noch nicht (vollständig) durchgeführt worden sind, werden gebeten, in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle für Frauen die Umsetzung dieser Maßnahmen fortzuführen bzw. zu beginnen und zum Abschluss zu bringen.
3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich weiterhin zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, einschließlich der neun neuen vom RGRE-Hauptausschuss am 6. Dezember 2022 angenommenen Artikel (Nr. 31 – 39) und stimmt zu, den in der Charta enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen weiterhin nachzukommen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.**

V. Wv. Direktorium D-GSt

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Direktorium
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Gesundheitsreferat
An die Fachstelle für Demokratie
An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

z. K.

Am